

Selbsthilfe - Forum

15. November 2007

Selbsthilfeförderung durch gesetzliche Krankenkassen nach § 20c SGB V

Gesetzliche Grundlage

- § 20 c Sozialgesetzbuch V
- tritt am 1.1.2008 in Kraft
- und löst den bisherigen § 20 Abs. 4 SGB V ab.

- Danach sind die Krankenkassen und ihre Verbände gehalten Selbsthilfe zu fördern.
- Aus der „Kann-Regelung“, bzw. der „Soll-Regelung“
- ist eine „Muss-Vorgabe“ geworden.

Gesetzliche Grundlage

- Mit der unbedingten Förderverpflichtung („Die Krankenkassen ... fördern“)
- soll die **vollständige Mittelverausgabung** in der festgelegten Höhe sichergestellt werden.
- Mit der Nennung der Verbände der Krankenkassen wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Förderung auch auf Landes- und Bundesebene zur bedarfsgerechten Unterstützung der dort tätigen Organisationen gilt.

Gesetzliche Grundlage

Gefördert werden

- Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfeorganisationen
- Selbsthilfe-Kontaktstellen

Gesetzliche Grundlage

Gefördert werden

- Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die
- gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten
- bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben

Gesetzliche Grundlage

- **Selbsthilfekontaktstellen** müssen für eine Förderung ihrer gesundheitsbezogenen Arbeit
- **themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend** tätig sein.

Gesetzliche Grundlage

- (2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen
- **gemeinsam und einheitlich Grundsätze**
- zu den **Inhalten der Förderung** der Selbsthilfe
- und zur **Verteilung der Fördermittel**
- auf die **verschiedenen Förderebenen** und Förderbereiche.
- Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vertretungen der **Selbsthilfe sind zu beteiligen.**
- Die Förderung kann durch **pauschale Zuschüsse** und als **Projektförderung** erfolgen.

Gesetzliche Grundlage

- Nach wie vor gelten die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen im Mai 2006 für den alten § 20 Abs. 4 SGB V beschlossenen
- **Gemeinsamen Grundsätze** zur Konkretisierung des Förderverfahrens.

Förderebenen und Förderbereiche

Mit Förderebenen sind gemeint:

- Bundesebene > Bundesverbände der SH
- Landesebene > Landesverbände der SH
- Örtliche Ebene > Selbsthilfegruppen

Als Förderbereich kommen hinzu

- > Selbsthilfe-Kontaktstellen

Spitzenverbände der Selbsthilfe

„Die Vertretung der
für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen
Spitzenorganisationen ist zu beteiligen“

- **Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe - BAG S**
- **Deutsche Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen – DAG SHG**
- **Paritätischer Wohlfahrtsverband** (Forum chronisch Kranker)
- **Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren**

Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben

- Während bislang die Krankenkassen und Krankenkassenverbände die Selbsthilfe
- auf der Basis kassenindividueller Förderentscheidungen fördern konnten, wird es künftig
- **zwei Förderstränge** geben.

Zwei Förderwege

- Kassenartenübergreifende **Gemeinschaftsförderung**
erfolgt auf
 - Bundes-, Landes- und Ortsebene
 - gemeinschaftlich über Fonds
- **kassenindividueller Förderung**
durch einzelne Krankenkassen

Zwei Förderwege

Die Kassenartenübergreifende
Gemeinschaftsförderung

- soll zumindest **50 % der Gesamtmittel**
 - > mindestens 0,275 € pro Versicherten
- der Selbsthilfeförderung umfassen und
- als **pauschale Förderung** ausgestaltet sein.

Beteiligung der Selbsthilfe

Beteiligung der Selbsthilfe

- An den Beratungen über die Mittelvergabe im Rahmen der Gemeinschaftsförderung sind auf allen Ebenen Vertreter der Selbsthilfe zu beteiligen.
- Zumindest auf Bundes- und auf Landesebene wird es hierzu gemeinsame Fördergremien der Krankenkassen und der Selbsthilfe geben.

Beteiligung der Selbsthilfe

Beteiligung der Selbsthilfe

- Die Einbeziehung der Vertretungen der Selbsthilfe erfordert demokratisch legitimierte Ansprechpartnerstrukturen.
- Für die Benennung der Vertretungen der Selbsthilfe sind Vorgaben in "Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 SGB V vom 11. Mai 2006" formuliert.

Beteiligung der Selbsthilfe

Beteiligung der Selbsthilfe in Berlin

Die Rahmenempfehlungen geben vier Vertreter/innen vor:

- Landesvereinigung Selbsthilfe
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Dachverband der Selbsthilfekontaktstellen selko e.V.
- Berliner Selbsthilfe-Forum chronisch kranker und behinderter Menschen

Beteiligung der Selbsthilfe

Als Personen sind das:

Vertreter:	Dr. Manfred Schmidt	(Geschäftsführer LV S)
Stellvertreter	Herr Rosinsky	(Geschäftsführer Rheuma-Liga)
Vertreterin	Karin Stötzner	(Geschäftsführung selko e.V./SEKIS)
Stellvertreterin	Angelika Vahnenbruck	(Vorstand selko e.V.)
Vertreterin	Heike Dress	dpw - Ref. für Gesundheit und Sucht
Stellvertretung	NN	Vertreter/in Suchtbereich
Vertreterin	Gisela Kiank	Sprecherin des SH - Forums
Stellvertretung	NN	Vorstand LV Schlaganfall Vertreter/in ungebundene Gruppen

Rahmenempfehlungen

Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsförderung wurde in den

- „Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V“ im September 2007 festgelegt.
- Die Umsetzung dieser Rahmenempfehlungen in den Bundesländern obliegt den dort einzurichtenden Gremien.

Rahmenempfehlungen

Die Gemeinschaftsförderung soll

- unbürokratisch sein
- über einen Ansprechpartner erfolgen
- wettbewerbsneutral geregelt werde
- als Pauschalförderung gewährt werden

Rahmenempfehlungen

- Nicht verausgabte Fördermittel
 - sowohl aus dem Fonds als auch aus der Individualförderung – werden ins Folgejahr übertragen und sollen im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung verausgabt werden. Sie bleiben somit der Gemeinschaftsförderung erhalten.

Fördervolumen

- Die finanzielle Größenordnung der Gesamtförderung ergibt sich aus einem im Gesetz festgelegten dynamischen Betrag,
- der pro Jahr und pro Versicherten der jeweiligen Krankenkasse bestimmt wird.
- Für das Jahr 2007 liegt dieser Betrag bei
- 0,55 Euro pro Versicherten.

Fördervolumen

Für Berlin

- mit etwa 2,7 Mio gesetzlich Versicherten sind das im Jahr
- rund 1,5 Mio Euro
- Die Hälfte davon geht in den Gemeinschaftsfonds, die andere Hälfte vergeben die einzelnen Kassen als Projektförderung.

Fördervolumen

Nach den Rahmenempfehlungen sollen

- 20 Prozent der Fondsmittel an die Bundesebene gehen
- Im Topf für die Gemeinschaftsförderung sind demnach
> 50 % der Gesamtmittel – 20 %
- In Euro bedeutet das: 0,22 Cent pro Versicherten
werden pauschal über den Fonds vergeben.

Anträge von Bundesverbänden

- Anträge von Bundesverbänden werden ausschließlich auf Bundesebene von den Spitzenverbänden der Krankenkassen bearbeitet.
- Selbsthilfegruppen auf örtlicher Ebene, die einem Bundesverband angehören, werden auch von diesem Bundesverband gefördert.
- Dafür gibt es ein eigenes Antragsverfahren.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Der **Berliner Arbeitskreis Selbsthilfe und Krankenkassen** hat in den letzten Wochen die für das Verfahren der Mittelvergabe im Rahmen der „GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin“ gemäß § 20 c SGB V notwendigen Vorlagen erarbeitet.

- Antragsunterlagen zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
- Antragsunterlagen zur Pauschalförderung von Selbsthilfekontaktstellen und- Landes-Organisationen

Umsetzung auf Berliner Ebene

Diese Unterlagen enthalten

- Antragsformulare
- Strukturhebungsbögen und Datenschutzhinweise
- Vorgaben für Verwendungsnachweise
- ein Merkblatt

Umsetzung auf Berliner Ebene

Strukturfragen an Selbsthilfegruppen

- Ansprechpartner / Adresse / Erreichbarkeit
- Treffpunkt der Gruppe
- Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband? (in welchem?)
- Wie viele Mitglieder hat die SHG?
- Seit wann besteht die SHG?
- Wie viele Mitglieder nehmen durchschnittlich am Treffen teil?
- Wie häufig finden Treffen statt und wann?
- Mit welchem/n Krankheitsbild befasst sich die SHG?

Umsetzung auf Berliner Ebene

Folgende Anforderungen sind von einer Selbsthilfegruppe chronisch Kranker und Menschen mit Behinderung, die gefördert werden möchte, zu erfüllen:

- Die Gruppenaktivitäten sind auf die gemeinsame, eigenverantwortliche Bewältigung von Krankheiten oder/ und psychischen Problemen der Gruppenmitglieder gerichtet.
- Die Gruppenarbeit muss verlässlich und kontinuierlich durchgeführt werden, i. d. R. mindestens monatliche Treffen.
- Die Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern (z. B. ÄrztInnen, TherapeutInnen) geleitet, sondern von den Betroffenen getragen.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Folgende Anforderungen sind von einer Selbsthilfegruppe zu erfüllen:

- Der Begriff der Selbsthilfe sollte als bedeutsamer Aufgabenschwerpunkt der Gruppe näher konkretisiert sein.
- Selbsthilfegruppen können erst gefördert werden, nachdem das erste Gründungstreffen stattgefunden hat.
- Selbsthilfegruppen sollten bei der Selbsthilfekontaktstelle gemeldet bzw. bekannt sein (Aufnahme in das regionale Selbsthilfegruppenverzeichnis der Selbsthilfekontaktstelle SEKIS).
- Die Gruppengröße muss mindestens sechs Mitglieder betragen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden muss vorhanden sein.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Folgende Anforderungen sind von einer **Selbsthilfegruppe** zu erfüllen:

- Die Selbsthilfegruppe muss sich für die Interessen von Betroffenen einsetzen.
- Die Selbsthilfegruppe muss für neue Mitglieder offen sein (z.B. durch die öffentliche Bekanntgabe des Selbsthilfe-Angebots).
- Die Selbsthilfegruppe muss neutral ausgerichtet und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sein.
- Die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung muss dokumentiert sein. Auf Nachfrage muss die Selbsthilfegruppe detaillierte Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben vorlegen können.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Förderfähig bei **Selbsthilfegruppen** sind:

- Laufende Sachkosten und Geschäftsbedarf.
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit.
- z.B. Vermittlung von Methoden für Gruppenarbeit.
- Anschubfinanzierung zur Gründung von SHG
(wenn nachweislich eine Unterstützung durch die regionale Selbsthilfekontaktstelle oder eine überregionale Selbsthilfeorganisation nicht möglich ist)

Eine anderweitige Mittelverwendung als zum beantragten und bewilligten Zweck ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Ansonsten kann die bewilligte Förderung zurückgefordert werden.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Nicht förderfähig sind:

- Kurse der allgemeinen Gesundheitsförderung oder Prävention?
- Aktivitäten oder Maßnahmen, die im Leistungskatalog des SGB V oder anderer Sozialleistungsträger aufgeführt sind.
- Angebote, die in den Aufgabenbereich professioneller Fachkräfte fallen
- Selbsthilfegruppen, die von Institutionen gegründet und professionell geleitet oder regelmäßig begleitet werden (z. B. Suchtselbsthilfegruppen in Suchtberatungsstellen oder Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen, die von den psychosozialen Diensten des Gesundheitsamtes geleitet werden)
- Bewirtung und Präsente für Gruppenmitglieder
- Freizeitaktivitäten
- Weihnachtsfeiern und andere jahrestypische Feste.

Umsetzung auf Berliner Ebene

Folgende Anforderungen bzw. Fragen sind von einer **Selbsthilfeorganisation (und Kontaktstellen)** zu erfüllen bzw. zu beantworten:

- Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen
- Weitere Anträge bei anderen Geldgebern
- aktueller Strukturhebungsbogen
- aktuelle Satzung/ Organisationskonzept
- Aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes
- Gesamtfinanzierungsübersicht für das abgelaufene Förderjahr (Einnahmen)
- Haushaltsplan für das Antragsjahr (ggf. Entwurf)
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die letzte Entlastung des Vorstandes
- Jahrestätigkeitsbericht für das abgelaufene Förderjahr
- Datenschutzerklärung

Umsetzung auf Berliner Ebene

Folgende Angaben werden von **Selbsthilfeorganisationen**

- **(und Kontaktstellen)** erwartet
- Gründungsjahr des Landesverbandes:
- Jahr der Eintragung in das Vereinsregister:
- Gesamtzahl der Einzelmitglieder (Personen):
- Gesamtzahl aller örtlichen Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich
- Mitgliedsbeiträge vom Landesverband
- Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- Anzahl der hauptberuflichen Stellen im Landesverband
- Tätigkeitsfelder gem. Krankheitsverzeichnis nach § 20c SGB V.
Selbstdarstellungsformen des Landesverbandes
- Selbstverpflichtung zum Umgang mit Wirtschaftsverbänden/-unternehmen)

Umsetzung auf Berliner Ebene

Antragsfristen

- für Selbsthilfegruppen, Kontaktstellen und Organisationen
- spätestens zum **31. Januar** des laufenden Jahres

Umsetzung auf Berliner Ebene

Nachweisfristen

- Eine Bewilligung neuer Anträge erfolgt in der Regel erst nach der Nachweisführung der Verwendung aus dem Vorjahr

Umsetzung auf Berliner Ebene

- Alle Antragsteller erhalten **nach der gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe** im Land Berlin über die Verteilung der Fördermittel für das Antragsjahr einen schriftlichen Förderbescheid.

Ansprechpartner

- Adressat für die Anträge

**GKV Gemeinschaftsförderung
Selbsthilfe im Land Berlin
ARGE der Krankenkassen und
Krankenkassenverbände in Berlin
Wilhelmstr. 1
10957 Berlin**

Kassenindividuelle Förderung

- Jenseits der Gemeinschaftsförderung können Gruppen, Organisationen und (bedingt) Kontaktstellen einen Antrag auf Projektförderung bei den einzelnen Krankenkassen stellen.
- Dafür gelten die Gemeinsamen Fördergrundsätze,
- aber es ist denkbar, dass einzelne Kassen eigene Antragsformulare vorhalten.

Kassenindividuelle Förderung

- Bei der kassenindividuellen Förderung gibt es keinen einheitlichen Ansprechpartner und die Möglichkeit für eigene Förderbedingungen.
- Die Ersatzkassen für Berlin und Brandenburg bemühen sich darum, wieder eine Fördergemeinschaft zu bilden, die Entscheidung darüber steht aber noch aus.
- Danach kann die Selbsthilfe also bei etwa acht Kassen (oder aber – wenn alle überregionalen BKKs mitgezählt werden – bei etwa 50 Kassen Anträge stellen.

Kassenindividuelle Förderung

- Die Vertreter/innen der Selbsthilfe drängen darauf, dass es auch bei der kassenindividuellen Förderung zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens und der Ansprechpartner kommt.
- Empfohlen wird, dass Kontaktstellen und Organisationen sich an den Gemeinschaftsfonds wenden und Gruppen Anträge bei den Einzelkassen stellen.
- Eine Beteiligung der Selbsthilfe an der Vergabe findet hier nicht statt.

Ansprechpartner

Beratung und Unterstützung bei Anträgen

- SEKIS
Albrecht-Achilles-Str. 65, 10709 Berlin
Tel 030 / 869 66 02
- Landesvereinigung Selbsthilfe
Littenstr. 108, 10179 Berlin
Tel.: 030/ 27 59 25 25

Ansprechpartner

- Die Unterlagen können auch im Internet herunter geladen werden
- www.sekis.de/Antraege_und_Materialien.159.0.html
- www.vdak.de
- www.aok ?